

Auszug aus der Begründung zur Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen vom 13. Juli 2022

(...)

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Überschrift

Der bisherige Titel der Verordnung wird umbenannt in „Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen“. Dies erfolgt, da nur (sicherheits-)technische Anlagen prüfpflichtig sind und keine Einrichtungen.

Der Überschrift wird außerdem eine neue, vom Titel leicht abzuleitende amtliche Abkürzung „AnIPrüfVO“ hinzugefügt, da damit zu rechnen ist, dass die Vorschrift häufig zu zitieren ist.

Zu § 1 Anwendungsbereich

Im Anwendungsbereich sind die Sonderbauten aufgeführt, in denen technische Anlagen prüfpflichtig sind. Soweit bei den in § 1 AnIPrüfVO genannten Sonderbauten nicht auf die jeweilige Sonderbauverordnung verwiesen wird, sind die technischen Anlagen in allen Sonderbauten, die unter die Definition der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) für den entsprechenden Sonderbau fallen, prüfpflichtig.

Neben diesen Bestimmungen sind die prüfpflichtigen Anlagen der Anlage (zu § 2 sowie § 11 Abs. 2 und 5 bis 9) zu entnehmen.

Die frühere Unterteilung in die Begriffe „Anlage“ und „Einrichtung“ wurde im Begriff „Anlage“ zusammengefasst, denn „technische Einrichtungen“ waren auch früher bereits als Teile einer technischen Anlage zu verstehen. Darüber hinaus sollte die Begrifflichkeit „Einrichtung“ nicht mit unterschiedlicher Bedeutung in der Verordnung verwendet werden.

Die Anlagen, welche früher nur durch Sachkundige wiederkehrend prüfpflichtig waren, sind nunmehr generell in Anlehnung an die Muster-Prüfverordnung in der Fassung vom März 2011 sachverständigenprüfpflichtig. Anlagen, die nur sachkundigenprüfpflichtig waren und in der Muster-Prüfverordnung nicht aufgeführt

werden, sind in der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen entfallen. Dies beruht auf der Erkenntnis, dass diese Anlagen grundsätzlich durch die Betreiberinnen und Betreiber gemäß § 3 LBauO ordnungsgemäß zu warten und instand zu halten sind, bei diesen Anlagen von einem geringeren Gefahrenpotential ausgegangen wird oder die Anlagen aufgrund anderer Rechtsbereiche prüfpflichtig sind (z. B. Arbeitsschutzrecht).

Zu § 2 Prüfungen, Prüffristen der technischen Anlagen

In der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen wird der Begriff „Prüfsachverständige“ eingeführt, um zu verdeutlichen, dass für alle Prüfsachverständigen die Pflichten und Anforderungen gemäß § 9 gelten.

Damit sind die durch die Anerkennungsbehörde in Rheinland-Pfalz, die durch andere Länder der Bundesrepublik Deutschland, Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder nach dem Recht der europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staaten vergleichbar anerkannten Personen, sowie die Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst für die Prüfungen im eigenen Arbeitsgebiet keiner Anerkennung bedürfen, grundsätzlich hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten bei der Durchführung von Prüfungen gleichgestellt.

Die Wirk-Prinzip-Prüfung wird entsprechend des in der Muster-Prüfverordnung aufgenommenen Prüfungsumfanges aufgegriffen, sodass das bestimmungsgemäße Zusammenwirken der sicherheitstechnischen Anlagen zu prüfen ist und somit gewährleistet wird.

Die Pflichten der Bauherrin, des Bauherrn und der Betreiberin oder des Betreibers sind in Absatz 2 zusammengefasst. Die Berichte über die Erstprüfungen sind nach § 5 Abs. 2 Satz 2 der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) vom 16. Juni 1987 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (GVBl. S. 66), BS 213-1-1, Teil der Bauunterlagen und daher nach § 16 BauuntPrüfVO dauerhaft aufzubewahren.

Die Bauaufsichtsbehörde hat die Befugnis, bei festgestellten Mängeln und bei Schadensfällen ergänzende Prüfungen anzuordnen. Solche Prüfungen können nur dann erforderlich werden, wenn die Betreiberinnen und Betreiber nicht ihren Instandhaltungspflichten gemäß § 3 LBauO nachkommen.

Es hat sich in der Praxis herausgestellt, dass Prüfungen entsprechend dem bauordnungsrechtlich erforderlichen Prüfumfang hinsichtlich der Anforderungen an den Brandschutz nicht Gegenstand anderer Rechtsvorschriften sind. Darum bedarf es dazu keiner erleichternden Vorschrift mehr.

Zu § 3 Prüfsachverständige

Die Bezeichnung „Sachverständige“ wird in die bundesweit verwendete Bezeichnung „Prüfsachverständige“ geändert.

Der Begriff „Prüfsachverständige“ dient der Klarstellung, dass die in dieser Vorschrift genannten Personen berechtigt sind, bei Anlagen die bauaufsichtlich geforderten Prüfungen durchzuführen, und zur Vermeidung der Verwendung durch unberechtigte, da nicht anerkannte Personen.

Daneben erleichtert dies auch den vom Land Rheinland-Pfalz anerkannten Personen den Zugang zu einem Tätigwerden in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland.

In Absatz 2 werden die Personen beschrieben, die sich nach dieser Verordnung Prüfsachverständige nennen dürfen. Für die Sachverständigen der Technischen Überwachungsorganisationen im Sinne des Absatzes 4 wird für Personen, die nach dem 31. Dezember 2009 ihre Tätigkeit aufgenommen haben, eine Befristung aufgenommen. Dies soll dem genannten Personenkreis die Möglichkeit eröffnen, eine Anerkennung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 zu erreichen. Für Personen, die vor dem 1. Januar 2010 ihre Tätigkeit aufgenommen haben, besteht ein Bestandsschutz.

In Absatz 3 werden die Sachkundigen definiert und die an sie gestellten Anforderungen beschrieben. Die Sachkundigenprüfungen sind gemäß § 11 Abs. 9 nur

noch übergangsweise für die in der Anlage gekennzeichneten technischen Anlagen möglich und werden dann ausschließlich von Prüfsachverständigen ausgeführt.

In Absatz 4 werden die Technischen Überwachungsorganisationen nach Absatz 2 Nr. 3 und 4 beschrieben, deren Sachverständige Prüfungen durchführen dürfen.

Zu § 4 Voraussetzungen der Anerkennung

In Absatz 1 werden die Anerkennungsvoraussetzungen für Prüfsachverständige im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 aufgezählt. In Nummer 1 wird der Niederlassungssitz als Anerkennungsvoraussetzung aufgenommen. Zukünftig kann auch anerkannt werden, wer die Prüftätigkeit in der anerkannten Teilfachrichtung überwiegend in Rheinland-Pfalz ausübt.

In Nummer 3 wird durch die Ergänzung klargestellt, dass die geforderte fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss des Fachstudiums abgeleistet sein muss. Daneben wird klargestellt, dass die von den antragstellenden Personen nachzuweisende Berufserfahrung in der Teilfachrichtung der Prüftätigkeit ausgeübt werden soll und dabei mindestens zwei Jahre bei vergleichbaren Tätigkeiten mitgewirkt wurde.

Um Doppelanerkennungen zu vermeiden und die Anerkennungsbehörde zu entlasten, wird in Nummer 8 bestimmt, dass nur anerkannt werden kann, wer nicht bereits über eine bauaufsichtliche Anerkennung in der betreffenden Teilfachrichtung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland verfügt.

In Absatz 2 werden die Tatbestände beschrieben, die einer Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger entgegenstehen.

Zu § 5 Anerkennungsverfahren

Die Absätze 1 und 2 formulieren die notwendigen Inhalte eines Antrags auf Anerkennung und nennen die Unterlagen, die mit diesem einzureichen sind. Ferner

wurde der Wortlaut an die Formulierungen der Muster-Verordnung über die Prüfeningenieure und Prüfsachverständigen nach § 85 Abs. 2 MBO angepasst.

Die Nennung der erfolglosen Versuche auf Anerkennung in einem anderen Land soll sicherstellen, dass die Beschränkung der möglichen Prüfungswiederholungen durch Ausweichen in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland nicht umgangen wird.

Im Absatz 3 wird beschrieben, wie der Nachweis über die fachliche Eignung zu führen ist, wie oft die dem Nachweis zugrundeliegende Prüfung oder der vergleichbare Leistungsnachweis wiederholt werden kann und wer die Kosten der Prüfung trägt. Es wird nunmehr eindeutig bestimmt, dass für die Teilfachrichtungen (§ 6) Anerkennungen nur auf Grundlage einer Prüfung (bei der Brandenburgischen Ingenieurkammer) oder eines vergleichbaren Leistungsnachweises (bei der Industrie- und Handelskammer Saarland beziehungsweise bei der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart) möglich sind. Die dazu zu beauftragenden Stellen werden von der Anerkennungsbehörde bestimmt – es werden derzeit nur die Stellen beauftragt, die bereits in der Vergangenheit entsprechend tätig waren. Auch wenn bereits mit anderen Leistungsnachweisen oder auch Prüfungen die Sachkunde im Rahmen anderer öffentlicher Anerkennungen, z. B. zum öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, nachgewiesen wurde, können diese nicht bei Anerkennungsverfahren zum Prüfsachverständigen berücksichtigt werden. Denn bei öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ist zum einen der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Ingenieurstudiums keine zwingende Voraussetzung, zum anderen ist die übliche Aufgabenstellung der Prüfsachverständigen deutlich zu unterscheiden von den Aufgaben der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen.

In Absatz 4 wird darauf hingewiesen, dass die Anerkennungsbehörde eine Übersicht der Prüfsachverständigen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 führt und diese in geeigneter Weise bekanntmacht. Die Form der Bekanntmachung bleibt der Anerkennungsbehörde überlassen, sie kann beispielsweise auch auf der Internetseite der Anerkennungsbehörde erfolgen.

Absatz 5 weist auf das Verwaltungsverfahren und die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion hin und regelt auch, dass die Abwicklung über einen einheitlichen Ansprechpartner erfolgen kann.

Zu § 6 Anerkennungsfachrichtungen

Neu wird § 6 aufgenommen, in dem in Absatz 1 die Teilfachrichtungen, für die eine Anerkennung durch die zuständige Stelle vorgenommen werden kann, benannt werden. Die Teilfachrichtungen sind entsprechend der Musterprüfverordnung gewählt. Zur Klarstellung werden in der Versorgungstechnik die Druckbelüftungsanlagen als separate Anerkennungsteilfachrichtung neben den Rauchabzugsanlagen aufgeführt. In der Fachrichtung Elektrotechnik werden die „elektrische Anlagen“ (vormals elektrische Starkstromanlagen) als separate Teilfachrichtung neben den „Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen“ geführt.

Um auch im Bedarfsfall für andere Fachrichtungen oder Teilfachrichtungen eine Anerkennung aussprechen zu können, wurde in Absatz 2 eine entsprechende Regelung aufgenommen.

Zu § 7 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

§ 7 regelt die Bestandskraft der Anerkennung.

In Absatz 1 wird dargestellt, wann die Anerkennung erlischt. Als Grund für das Erlöschen der Anerkennung wird auch der Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter der Prüfsachverständigen aufgenommen. Die Altersgrenze in Nummer 2 wird zudem auf die Vollendung des 70. Lebensjahres angehoben.

Die Tatbestände werden systemgerecht als Erlöschensgründe ausgestaltet, weil es einer gesonderten Feststellung der Voraussetzungen nicht bedarf und ein Widerrufsermessen nicht eingeräumt ist.

Absatz 2 regelt die Zurücknahme der Anerkennung, wenn Gründe bekannt werden, die eine Anerkennung versagt hätten.

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen die Anerkennung zu widerrufen ist. Es besteht insoweit kein Ermessen der Anerkennungsbehörde.

In Absatz 4 werden Gründe aufgeführt, die zum Widerruf führen können, insoweit ist eine Ermessensentscheidung der Anerkennungsbehörde notwendig.

Absatz 6 räumt der Anerkennungsbehörde die Möglichkeit ein, das Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen regelmäßig zu überprüfen. Eine solche Regelung verursacht im Vergleich zu einer Befristung der Anerkennung weniger Verwaltungsaufwand, entlässt die Prüfsachverständigen jedoch nicht gänzlich aus jeglicher formalisierter, von konkreten Anlässen losgelösten Überwachung. Eine anlassbezogene Überprüfung bleibt davon unberührt.

Zu § 8 Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

§ 8 regelt die Gleichwertigkeit und die gegenseitige Anerkennung von Prüfsachverständigen für technische Anlagen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland. Die Überschrift des Paragraphen wurde an die Muster-Verordnung über die Prüfsachverständigen nach § 85 Abs. 2 MBO angepasst.

Aus der Geltung der Anerkennung in Rheinland-Pfalz nach § 8 Abs. 1 ergibt sich für die von anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Prüfsachverständigen für technische Anlagen allgemein die Pflicht, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in Rheinland-Pfalz die Vorgaben der vorliegenden Landesverordnung zu beachten.

Absatz 2 regelt für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften wie Angehörige der Europäischen Union zu behandeln sind, dass die Anerkennung versagt werden kann, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.

In Absatz 3 werden ergänzend die verfahrensrechtlichen Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie für das Anerkennungsverfahren umgesetzt. In Satz 3

wird die Pflicht zur Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen. Die Regelung dient der Verhinderung missbräuchlicher Anzeigen und fördert die Abstimmungsmöglichkeiten zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

Absatz 4 regelt die Anforderungen zur Anerkennung von Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung rechtmäßig niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 vergleichbar zu sein.

Absatz 5 regelt den Entfall von Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 3 und 4.

Absatz 6 regelt die Untersagung des Tätigwerdens in Rheinland-Pfalz durch die Anerkennungsbehörde.

Zu § 9 Aufgaben und Pflichten der Prüfsachverständigen

In Absatz 1 werden die Aufgaben und Pflichten der Prüfsachverständigen beschrieben. Werden Mängel nicht innerhalb der von den Prüfsachverständigen festgelegten Fristen behoben, sind die Prüfsachverständigen bauordnungsrechtlich verpflichtet, dieses der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen und auch die nicht beseitigten Mängel gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zu benennen; dazu ist auch der gesamte Prüfbericht zu übersenden.

Nach Nummer 8 werden die als Anhang beigefügten Prüfgrundsätze Rheinland-Pfalz Teil der Verordnung. Sie sind von den Prüfsachverständigen zu beachten. Für die Prüfsachverständigen wird damit, unabhängig davon, wer die Anerkennung ausgesprochen hat, eine gleichartige Prüfgrundlage geschaffen.

Im Absatz 2 werden zum einen die Fälle beschrieben, in denen Prüfsachverständige keine Prüfungen vornehmen dürfen. In Satz 2 wird auf die Eigenverantwortlichkeit der Prüfsachverständigen sowie darauf hingewiesen, dass sie als

Beschäftigte keiner fachlichen Weisung ihres Arbeitgebers bei der Prüfung unterliegen dürfen.

Absatz 3 regelt, dass die Prüfsachverständigen der Anerkennungsbehörde eine Verlegung des Hauptwohnsitzes, des Geschäfts-, Dienst- oder Niederlassungssitzes mitteilen müssen. Damit soll die leichte Erreichbarkeit sichergestellt werden. Satz 2 regelt den Verfahrensablauf bei einem Wechsel einer oder eines Prüfsachverständigen in ein anderes Bundesland und den Umgang mit vorhandenen Akten und der Eintragung.

Absatz 4 stellt klar, dass die Regelungen des Absatzes 1 und Absatzes 2 Satz 1 auch für Sachkundige gelten.

Zu § 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handeln Prüfsachverständige und Sachkundige, die Auskünfte gegenüber der zuständigen Stelle verweigern.

Ebenfalls ordnungswidrig handeln Prüfsachverständige und Sachkundige, die die Prüfgrundsätze nicht beachten.

Auch Bauherrinnen, Bauherren sowie Betreiberinnen oder Betreiber, die der Bauaufsichtsbehörde auf deren Verlangen nicht die verlangten Prüfberichte vorlegen, handeln ordnungswidrig.

Zu § 11 Übergangsbestimmungen

Absatz 2 Satz 1 regelt den Zeitpunkt, der für die Berechnung der wiederkehrenden Prüffristen bei bestehenden technischen Anlagen maßgeblich ist. Satz 2 gibt den Zeitraum vor, falls solche Prüfungen bisher nicht vorgenommen wurden.

Absatz 3 enthält die Bestimmungen, auf deren Grundlage die bisher ausgesprochenen Anerkennungen der Sachverständigen für haustechnische Anlagen und Einrichtungen für die Dauer ihrer Wirksamkeit als Anerkennungen im Sinne dieser Verordnung weiter fortbestehen.

Absatz 4 überführt die bisher anerkannten Sachverständigen für haustechnische Anlagen und Einrichtungen zu Prüfsachverständigen für technische Anlagen im Sinne dieser Verordnung.

Absatz 5 regelt, dass die auf der Grundlage der Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen anerkannten Sachverständigen für raumluftechnische Anlagen, die Lüftungstechnischen Anlagen und die maschinellen Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen prüfen dürfen und als Prüfsachverständige in der Teilfachrichtung Lüftungsanlagen gelten.

Absatz 6 regelt, dass die auf der Grundlage der Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen anerkannten Sachverständigen für selbsttätige Feuerlöschanlagen die ortsfesten selbsttätigen und nicht-selbsttätigen Feuerlöschanlagen nach Nummer 7 und 8 der Anlage prüfen dürfen und als Prüfsachverständige in der Teilfachrichtung Feuerlöschanlagen gelten.

Absatz 7 regelt, dass die auf der Grundlage der Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen anerkannten Sachverständigen für Sicherheitsstromversorgungsanlagen die Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen nach Nummer 9 der Anlage prüfen dürfen und als Prüfsachverständige in der Teilfachrichtung Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen gelten.

Absatz 8 regelt, dass die auf der Grundlage der Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen anerkannten Sachverständigen für elektrische Starkstromanlagen die elektrischen Anlagen nach Nummer 12 der Anlage prüfen dürfen und als Prüfsachverständige in der Teilfachrichtung elektrische Anlagen gelten.

In Absatz 9 wird eine Übergangsfrist eingeführt, die es den Sachkundigen ermöglicht, die in der Anlage mit „*“ gekennzeichneten technischen Anlagen noch

zwei Jahre ab Inkrafttreten der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen prüfen zu dürfen.

Absatz 10 regelt Fälle, in denen Anerkennungen von anerkannten Sachverständigen für haustechnische Anlagen und Einrichtungen aufgrund des Erreichens der bisher geltenden Lebensaltersgrenze von 68 Jahren bereits erloschen sind. Bis zum Erreichen des 70. Lebensjahres besteht für sie die Möglichkeit, auf Antrag eine erneute Anerkennung zu beantragen. Satz 2 regelt, welche Unterlagen insoweit erforderlich sind.

Absatz 11 bestimmt, dass vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht abgeschlossene Anerkennungsverfahren nach den Bestimmungen dieser Verordnung weiterzuführen sind.

Zu § 12 Inkrafttreten

§ 12 enthält die Bestimmungen zum Inkraft- und Außerkrafttreten der Verordnung.

Anlage (zu § 2 sowie § 11 Abs. 2 und 5 bis 9)

In der Anlage zu § 2 sowie § 11 Abs. 2 und 5 bis 9 sind unter Nummer 1 bis 4, 6, 7, 9, 10 und 12 die technischen Anlagen aufgeführt, die ausschließlich durch Prüfsachverständige gemäß § 3 Abs. 2 geprüft werden dürfen.

Unter Nummer 5, 8 und 11 sind die technischen Anlagen aufgeführt, die Übergangsweise (siehe § 11 Abs. 9) auch noch durch Sachkundige gemäß § 3 Abs. 3 geprüft werden können und nach Ablauf der Frist unter die Prüfpflicht durch Prüfsachverständige fallen.

Weiterhin sind hinter den technischen Anlagen die jeweils wiederkehrenden Prüf Fristen eingetragen.

Es werden unter Nummer 1 Lüftungstechnische Anlagen, die vorher unter raumlufttechnische Anlagen geführt wurden, aufgeführt. Unter Nummer 2 werden ma-

schinelle Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen hinzugefügt, die mit einer Prüffrist von drei Jahren wiederkehrend zu prüfen sind.

Unter Nummer 4 werden maschinelle Rauchabzugsanlagen mit einer Prüffrist von drei Jahren, unter Nummer 5 natürliche Rauchabzugsanlagen mit einer Prüffrist von sechs Jahren sowie unter Nummer 6 Druckbelüftungsanlagen mit einer Prüffrist von drei Jahren neu aufgenommen.

Unter Nummer 8 werden ortsfeste, nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen (bisher Nr. 2.3) mit einer Prüffrist von sechs Jahren aufgenommen.

Unter Nummer 9 werden die Sicherheitsbeleuchtungsanlagen den Sicherheitsstromversorgungsanlagen beigelegt.

Unter Nummer 10 werden die Brandmelde- und Alarmierungsanlagen mit Übertragungseinrichtung zur Übertragung von Brandmeldungen an die Feuerwehrerstalarmierungsstellen aufgeführt.

Unter Nummer 11 sind die Brandmelde- und Alarmierungsanlagen aufgeführt, die nicht unter Nummer 10 fallen und damit für eine Übergangsfrist auch noch von Sachkundigen geprüft werden können.

Unter Nummer 12 werden die elektrischen Anlagen (vormals elektrische Starkstromanlagen) aufgeführt und um alle elektrischen Anlagen in den übrigen Gebäuden gemäß § 1 ergänzt, die jedoch einer wiederkehrenden Prüfung nur alle sechs Jahre unterliegen.

Entfallen sind die bisher von Sachkundigen zu prüfenden Feuerlöscher, automatische Schiebetüren in Rettungswegen, Schutzvorhänge zwischen Bühnen und Versammlungsräumen und Blitzschutzanlagen. Diese technischen Anlagen werden nicht mehr im Rahmen der sicherheitstechnischen Prüfung der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen überwacht, sondern unterliegen der Prüfpflicht aufgrund anderer Rechtsbereiche (z. B. Arbeitsstättenrecht) oder den Anforderungen der Produktnormen.

Alle in der Anlage aufgeführten technischen Anlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung zu prüfen. Sie unterliegen alle auch einer wiederkehrenden Prüfpflicht. Die unter den Nummern 5, 8 und 12 geführten technischen Anlagen unterliegen einer wiederkehrenden Prüfpflicht alle sechs Jahre, alle übrigen einer Prüffrist von drei Jahren.

Anhang – Prüfgrundsätze Rheinland-Pfalz

Die Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen (Prüfgrundsätze RLP) wurden an die Muster-Prüfgrundsätze angepasst und um einen Teil für die elektrischen Anlagen ergänzt. Die verbindliche Einführung der Prüfgrundsätze mit der Landesverordnung soll eine einheitliche und systematische Vorgehensweise und eine vergleichbare, qualitativ hochwertige und schutzzielorientierte Prüfung der sicherheitsrelevanten technischen Anlagen sicherstellen und gewährleisten.